

1. Grundsatz

1.1 emonitor („Auftragsverarbeiter“) verarbeitet im Rahmen der Erfüllung des Nutzungsvertrags mit dem Kunden („Verantwortlicher“) in dessen Auftrag in der Software Personendaten von Drittpersonen.

1.2 Dieser Auftragsverarbeitungsvertrag („AVV“) ist integrierender Bestandteil des Nutzungsvertrags. Es gelten die Begriffsbestimmungen der AGB von emonitor.

2. Anwendbares Recht

Als „anwendbare Datenschutzgesetze“ gelten:

(a) für Verarbeitungen von Personendaten, die unter das schweizerische Bundesgesetz über den Datenschutz („DSG“) fallen: das DSG;

(b) für Verarbeitungen von Personendaten, die unter die die EU Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“) fallen: die DSGVO.

3. Pflichten des Auftragsverarbeiters

3.1 Gegenstand der Verarbeitung und damit dieses AVV sind die Personendaten von Drittpersonen, die der Auftragsverarbeiter zur Erfüllung des Nutzungsvertrags in der Software verarbeitet („Personendaten“).

3.2 Darunter fallen folgende Daten folgender betroffenen Personen (Kategorien):

(a) für die Miet- oder Kaufinteressenten:

(I) den Inhalt der Bewerbung;

(II) Kommunikationsinhalte;

(III) technische Daten.

(b) für die Anwender (Softwarenutzer) des Verantwortlichen:

(I) Identifikations- und Kontaktdaten (z.B. Name, Email);

(II) Anmelde- und andere Nutzerdaten;

(III) Kommunikationsinhalte;

(IV) technische Daten.

3.3 Dieser Vertrag findet auf alle Tätigkeiten Anwendung, bei denen der Auftragsverarbeiter oder durch ihn beauftragte Unterauftragsverarbeiter diese Personendaten verarbeiten.

3.4 Der Zweck der Verarbeitung ist die Bereitstellung der Software gemäss Nutzungsvertrag. Dies schliesst die Durchführung notwendiger Hilfsfunktionen (z.B. Fehlermonitoring) mit ein. Weiter wertet der Auftragsverarbeiter gewisse technische Daten der Anwender des Verantwortlichen zum nicht personenbezogenen Zweck der Weiterentwicklung seiner Dienstleistungen aus. Vorbehalten bleibt zudem Ziff. 9 der AGB.

3.5 Die Art der Verarbeitung umfasst die für diese Zwecke erforderlichen Tätigkeiten, insbesondere das Erheben, das Erfassen, die Organisation, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Abfragen, die Verwendung, die Übermittlung, die Bereitstellung, den Abgleich, die Verknüpfung, das Löschen oder die Vernichtung von Personendaten.

4. Verarbeitung gemäss Nutzungsvertrag und weiteren dokumentierten Weisungen

4.1 Der Auftragsverarbeiter verarbeitet die Personendaten gemäss Nutzungsvertrag und allfälligen zusätzlichen dokumentierten Weisungen des Verantwortlichen. Weisungen, die im Nutzungsvertrag nicht vorgesehen sind, sind in Textform zu erteilen. Sie werden als Antrag auf Leistungsänderung behandelt und sind kostenpflichtig.

4.2 Der Auftragsverarbeiter informiert den Verantwortlichen unverzüglich, wenn er der Auffassung ist, dass eine Weisung gegen die anwendbaren Datenschutzgesetze verstösst.

4.3 Ist der Auftragsverarbeiter gesetzlich verpflichtet, die Personendaten in einer von den Weisungen des Verantwortlichen abweichenden Weise zu bearbeiten, so informiert er den Verantwortlichen vor der Verarbeitung über diese gesetzliche Anforderung. Ausgenommen sind Fälle, in denen das anwendbare Recht dies aus wichtigen Gründen des öffentlichen Interesses verbietet.

5. Datensicherheit und Geheimhaltung

5.1 Der Auftragsverarbeiter ergreift geeignete technische und organisatorische Massnahmen, um ein angemessenes Mass an Datensicherheit im Sinn der anwendbaren Datenschutzgesetze zu gewährleisten.

5.2 Der Auftragsverarbeiter hat zu diesem Zweck insbesondere die in Anhang 1 aufgelisteten technischen und organisatorischen Massnahmen getroffen. Die technischen und organisatorischen Massnahmen unterliegen dem technischen Fortschritt und der Weiterentwicklung. Der Auftragsverarbeiter behält sich deshalb vor, die bestehenden Massnahmen anzupassen, aufzuheben oder zu ersetzen, sowie zusätzliche Massnahmen umzusetzen. Dabei stellt der Auftragsverarbeiter sicher, dass das allgemeine Sicherheitsniveau mindestens äquivalent bleibt. Der Verantwortliche kann jederzeit eine aktualisierte Liste der technischen und organisatorischen Massnahmen verlangen.

5.3 Der Auftragsverarbeiter kontrolliert die internen Prozesse und die technischen und organisatorischen Massnahmen regelmässig, um zu gewährleisten, dass bei der Datenverarbeitung in seinem Verantwortungsbereich ein angemessenes Mass an Datensicherheit im Sinn der anwendbaren Datenschutzgesetze gewährleistet bleibt.

5.4 Der Auftragsverarbeiter erstellt ohne Wissen des Verantwortlichen keine Kopien oder Duplikate der Personendaten. Hiervon ausgenommen sind technisch notwendige, temporäre Vervielfältigungen sowie Sicherungskopien, die zur Gewährleistung einer ordnungsgemässen Datenverarbeitung, des Datenschutzes und der Datensicherheit erforderlich sind.

5.5 Der Auftragsverarbeiter gewährleistet, dass die zur Verarbeitung der Personendaten befugten Mitarbeitenden oder anderen Personen einer angemessenen vertraglichen oder gesetzlichen Geheimhaltungspflicht unterliegen. Er sichert zu, dass die bei ihm zur Verarbeitung eingesetzten Mitarbeitenden vor Beginn der Verarbeitung mit den relevanten Bestimmungen des Datenschutzes und dieses AVV vertraut gemacht wurden.

6. Zusammenarbeit in Bezug auf die Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen

6.1 Der Auftragsverarbeiter unterstützt den Verantwortlichen in angemessener Weise bei der Erfüllung von dessen Verpflichtungen gemäss den anwendbaren Datenschutzgesetzen, insbesondere:

(a) gegenüber den zuständigen Datenschutzbehörden;

(b) gegenüber betroffenen Personen, insbesondere wenn sie ihre Rechte (z.B. auf Berichtigung, Löschung oder Auskunft) gemäss den anwendbaren Datenschutzgesetzen ausüben wollen;

(c) bei Datenschutz-Folgenabschätzungen des Verantwortlichen.

6.2 Der Verantwortliche trägt die Kosten dieser Leistungen des Auftragsverarbeiters, soweit sie über die ordentliche Vertragserfüllung hinausgehen. Ausgenommen sind Fälle, in denen die Unterstützung nachweislich aufgrund eines Verstosses des Auftragsverarbeiters gegen die anwendbaren Datenschutzgesetze oder gegen dessen vertragliche Verpflichtungen erforderlich ist.

6.3 Wendet sich eine betroffene Person oder eine Behörde an den Auftragsverarbeiter, leitet dieser die Anfrage unverzüglich an den Verantwortlichen weiter. Der Auftragsverarbeiter haftet nicht, wenn das Ersuchen der betroffenen Person vom Verantwortlichen nicht, nicht richtig oder nicht fristgerecht beantwortet wird.

7. Unterauftragsverarbeiter

7.1 Der Verantwortliche stimmt dem Beizug der Unterauftragsverarbeiter gemäss Anhang 1 für die Verarbeitung der Personendaten nach diesem AVV zu.

7.2 Der Auftragsverarbeiter kann, soweit im Rahmen der Vertragserfüllung notwendig, weitere Unterauftragsverarbeiter beiziehen. Der Auftragsverarbeiter führt eine ergänzte Liste der Unterauftragnehmer, die der Verantwortliche jederzeit einsehen kann. Für den Fall, dass der Verantwortliche einen der weiteren Unterauftragnehmer aus wichtigen datenschutzrechtlichen

Gründen ablehnt und der Auftragsverarbeiter keine angemessene Alternative anbieten kann, steht dem Verantwortlichen ein ausserordentliches Kündigungsrecht zu.

7.3 Der Auftragsverarbeiter wählt die Unterauftragsverarbeiter sorgfältig aus und auferlegt ihnen im Wesentlichen dieselben Datenschutzpflichten, die in diesem AVV festgelegt sind. Der Verantwortliche erhält auf Verlangen Einsicht in die relevanten Verträge zwischen der Auftragsverarbeiter und den Unterauftragsverarbeitern.

8. Übermittlung von Personendaten ins Ausland

8.1 Ohne die vorherige Zustimmung des Verantwortlichen übermittelt der Auftragsverarbeiter die Personendaten nur dann an Organisationen im Ausland, wenn dabei die Bestimmungen der anwendbaren Datenschutzgesetze zum internationalen Datentransfer eingehalten sind.

8.2 Das angemessene Schutzniveau in Ländern ohne Äquivalenzbeschluss (z.B. Bosnien) wird in der Regel durch den Abschluss von Standardvertragsklauseln zwischen dem Auftragsverarbeiter und dem Unterauftragsverarbeiter sichergestellt.

9. Nachweis und Inspektionen

9.1 Der Auftragsverarbeiter weist dem Verantwortlichen die Einhaltung der Pflichten nach diesem AVV auf Anfrage in geeigneter Weise nach.

9.2 Sollte eine Inspektion durch den Verantwortlichen oder einen von diesem beauftragten externen Prüfer erforderlich sein, wird diese zu den üblichen Geschäftszeiten ohne übermässige Störung des Betriebsablaufs, in der Regel nach Anmeldung unter Berücksichtigung einer angemessenen Vorlaufzeit durchgeführt. Der Verantwortliche trägt die Kosten der Inspektion, es sei denn, dass diese nachweislich aufgrund eines Verstosses des Auftragsverarbeiters gegen die anwendbaren Datenschutzgesetze oder gegen dessen vertragliche Verpflichtungen erforderlich ist.

9.3 Der Auftragsverarbeiter kann die Inspektion durch einen externen Prüfer ablehnen, wenn dieser nicht angemessen qualifiziert oder unabhängig ist, in einem unmittelbaren Wettbewerbsverhältnis zum Auftragsverarbeiter steht oder anderweitig offensichtlich ungeeignet ist.

9.4 Der Auftragsverarbeiter ist nicht verpflichtet, dem Verantwortlichen oder seinem externen Prüfer folgende Daten offenzulegen:

- (a) Daten von anderen Kunden des Auftragsverarbeiters;
- (b) interne Buchhaltungs- oder Finanzdaten des Auftragsverarbeiters;
- (c) Geschäftsgeheimnisse des Auftragsverarbeiters;
- (d) Daten, deren Offenlegung aus gesetzlichen Gründen nicht zulässig ist; und
- (e) Daten, deren Offenlegung für die Ausübung der in dieser Ziffer festgehaltenen Rechte nicht notwendig ist.

10. Mitteilung bei Verletzungen des Schutzes der Personendaten

10.1 Der Auftragsverarbeiter benachrichtigt den Verantwortlichen unverzüglich, wenn er von einem Datenleck oder einer anderen Verletzung des Schutzes der Personendaten in seinem Verantwortungsbereich Kenntnis erlangt. Der Auftragsverarbeiter stellt dem Verantwortlichen ausreichende Informationen zur Verfügung, damit dieser seinen Meldepflichten und Verpflichtungen zur Unterrichtung der betroffenen Personen nachkommen kann.

Der Auftragsverarbeiter ergreift in Zusammenarbeit und Absprache mit dem Verantwortlichen angemessene Massnahmen zur Untersuchung und Behebung der Verletzung.

11. Löschung der Personendaten

In der Software gespeicherte Personendaten werden 6 Monate nach Ende des Nutzungsvertrags unwiderruflich gelöscht. Zudem kann der Verantwortliche jederzeit schriftlich (Textform genügt) verlangen, dass der Auftragsverarbeiter die Personendaten zu einem früheren Zeitpunkt löscht.

11.1 Personendaten der Miet- und Kaufinteressenten kann der Verantwortliche jederzeit selbständig in der Software archivieren. Archivierte oder deaktivierte Daten werden jeweils 3 Monate nach ihrer Archivierung/Deaktivierung in der Software unwiderruflich gelöscht.

11.2 Es liegt in der Verantwortung des Verantwortlichen, vor Beginn dieser Löschvorgänge sicherzustellen, dass ggf. weiterzuverwendende Daten exportiert und gesichert wurden.

11.3 Ziff. 9 der AGB sowie allfällige Rechtspflichten des Auftragsverarbeiters, die einer Löschung entgegenstehen, sind vorbehalten.

12. Übergabe der Personendaten

12. 1 Bei Vertragsende oder jederzeit auf schriftliches (Textform genügt) Verlangen des Verantwortlichen übergibt der Auftragsverarbeiter dem Verantwortlichen eine vollständige Kopie der in der Software gespeicherten Daten.

12.2 Die Übergabe der Daten erfolgt kostenlos in einem üblichen Format nach Wahl des Auftragsverarbeiters in Absprache mit dem Verantwortlichen. Wünscht der Verantwortliche ein anderes Format und entsteht dem Auftragsverarbeiter dadurch ein erheblicher Zusatzaufwand, so entschädigt der Verantwortliche diesen Zusatzaufwand.

12.3 Personendaten der Miet- und Kaufinteressenten kann der Verantwortliche jederzeit selbständig aus der Software exportieren.

13. Haftung

Für die Haftung gilt die entsprechende Bestimmung der AGB.

14. Dauer und Beendigung

14.1 Die Laufzeit dieses AVV richtet sich nach derjenigen des Nutzungsvertrags.

14.2 Nichtsdestotrotz finden die Bestimmungen dieses AVV auf allfällige nach Vertragsende stattfindende Datenverarbeitungen im Sinn dieses AVV Anwendung, solange diese andauern.

Unterschrift

Anhang: Unterauftragsverarbeiter

Unterauftragsverarbeiter	Zweck	Datenstandort	Daten Kategorien
Google Schweiz	Hosting	Schweiz	Keinen Zugriff auf Personendaten (Verschlüsselung)
CreditTrust (Certifaction, CRIF, Intrum) (nur wenn Kunden diese Leistung integriert haben)	Kreditwürdigkeitszertifikate	Schweiz	Kontaktangaben und Demographische Daten (Geburtsdatum)
Freshdesk	Software-Support	EWR	Kontaktdaten von Software-Anwendern
InputLayer GmbH	Softwareentwicklung Server Infrastruktur	Schweiz	Beschränkter Zugriff auf Personendaten (Verschlüsselung)
Postmark / Active Campaign LLC	Emailserver	USA	Zugriff auf Kontaktdaten (Name, Email Adresse)
Google Analytics (nur wenn emonitor die Kundenwebsite hostet)	Analytics	weltweit	Technische Daten (IP-Adresse) & Nutzerverhalten